

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 02.05.2018 fand in Kerschenbach, im Gemeindehaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Walter Schneider eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kerschenbach statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023

Sachverhalt:

Nach § 36 Abs. 1 S. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) steht in diesem Jahr wiederum die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 an.

Die Schöffen werden für den Landgerichtsbezirk Trier gewählt und zwar von einem beim Amtsgericht Prüm ansässigen Ausschuss.

Insgesamt werden dort 16 Schöffen gewählt und zwar aus den Vorschlagslisten der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Prüm, Arzfeld und Obere Kyll.

Der Einsatz der Schöffen erfolgt beim Land- und Amtsgericht Trier sowie beim Amtsgericht in Bitburg.

Aufgabe der Ortsgemeinde ist es, für diese Wahl eine Vorschlagsliste zu erstellen.

Dies geschieht dadurch, dass in öffentlicher Ratssitzung unter diesem Tagesordnungspunkt eine Wahl im Sinne von § 40 Gemeindeordnung (GemO) stattfindet.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht (§ 36 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 GemO) und Ausschließungsgründe finden keine Anwendung (§ 22 Abs. 3 GemO).

Weiter kann der Rat gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Für die Ortsgemeinde Kerschenbach ist eine Person vorzuschlagen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, über den Vorschlag offen abzustimmen:

Die nachfolgende Person wurde vom Ortsgemeinderat vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder gewählt:

Vorname, Name Nikolaus Diederichs

Anschrift Dorfstr. 42, 54589 Kerschenbach

Beruf: Unternehmer

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Ortsgemeinde Kerschenbach sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Gemäß § 114 GemO beschließt der Ortsgemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastungserteilung.

Da der Ortsbürgermeister an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, übernimmt der II. Beigeordnete, Herr Helmut Zapp, den Vorsitz.

Am 24.04.2018 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung 2015 geprüft und ist ausweislich des Prüfberichtes zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine Beanstandungen gibt. Da es keine Beanstandungen gab, hat der Ortsbürgermeister auf eine Stellungnahme zu diesem Prüfbericht verzichtet.

Der Jahresabschluss 2015 sowie der Prüfbericht 2015 sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2015 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs fest.

Außerdem erteilt der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister und dem I. Beigeordneten sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll a.D. sowie der I. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung.

Finanzielle Auswirkungen:

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

OB Walter Schneider
I. Beigeordneter Nikolaus Diederichs

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Bushaltestelle Gartenstraße - Wartehalle und Platzbefestigung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Rat darüber, dass die Bushaltestelle „Stadkyller Straße“ in die „Gartenstraße“ verlegt werden konnte. Für die neue Buswartehalle, wurde ein Förderantrag seitens der Verwaltung gestellt. Die Kosten für Halle, Fundamente, Montage, Inventar und Platzbefestigung belaufen sich auf ca. 11.000 €. Für die Halle wird ein Zuschuss von 2.050 € erwartet. Wartehallen werden von verschiedenen Herstellern angeboten. Beispielhaft wurde eine Halle der Firma Ziegler vorgestellt.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, eine Fläche für Fahrgäste mit Betonsteinpflaster zu befestigen und eine Wartehalle ca. 3,50 * 1,50 m mit Sitzgelegenheit zu errichten.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, die erforderlichen Aufträge nach erfolgter Preisanfrage zu erteilen. Die Finanzierung ist vorab mit der Kämmerei abzustimmen.

Bodenschutzkalkung im Gemeindewald Kerschenbach

Sachverhalt:

Es besteht die Möglichkeit, im Herbst 2018 eine Bodenschutzkalkung im Forstrevier Reuth durchzuführen. Für diese Maßnahme könnten noch Fördermittel bereitgestellt werden.

Es werden **90% der Nettokosten** gefördert, d.h. die Gemeinden müssen 10% der Nettokosten und die 19% Mehrwertsteuer selbst tragen. Pro ha Waldfläche werden 3 Tonnen kohlenaurer Magnesiumkalk mit einem Hubschrauber ausgebracht. Die Kosten für einen Hektar Wald liegen somit bei ca. **300 €**.

Auf die Ortsgemeinde entfällt somit 10 % der Nettokosten =~ 25 € und die MwSt. =~ 50 €, insgesamt also **rd. 75 €/ha**.

Im folgenden Abschnitt (Pressemitteilung zur Bodenschutzkalkung) werden die Vorteile solch einer Bodenschutzkalkung erläutert.

Unseren Waldböden kommen elementare Filter- und Pufferfunktionen zu. Nur ein gesunder Waldboden ist ein Garant für ein intaktes Waldökosystem, gutes Baumwachstum und sauberes Wasser. Leider ist die Erfüllung dieser überaus wichtigen Bodenfunktionen vor allem durch übermäßige Luftschadstoffeinträge nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet. Unsere Waldböden versauern zusehends und verarmen an essentiellen Nährstoffen. In diesem Zusammenhang belegen umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz die hohe Wirksamkeit der Bodenschutzkalkung: für den Schutz der Waldböden vor fortschreitender Versauerung, für eine Verbesserung der Ausstattung und Pflanzenverfügbarkeit von Magnesium und Kalium, für eine Erhöhung der biologischen Aktivität, für eine Verringerung der Schwermetallmobilität und für die Sicherung unseres Trinkwasserqualität.

Der ausgebrachte Kalk ist für den Menschen gesundheitlich unbedenklich! Um jedoch Verschmutzungen an Kleidung oder parkenden Autos und um sonstige Beeinträchtigungen zu vermeiden, sollte das beflogene Waldgebiet während der Bearbeitungszeit gemieden werden.“

Wenn ein generelles Interesse an dieser Maßnahme besteht, würde die Revierleiterin Anna Hahn zusammen mit dem Kalkungsbeauftragten Dr. Schwind die infrage kommenden Flächen ermitteln. Danach könnte die Ortsgemeinde entscheiden, ob ein Förderantrag gestellt werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet die Bodenschutz-Kalkung und bittet die Forstverwaltung, die geeigneten Flächen zu ermitteln. Sodann wird der Gemeinderat entscheiden, ob die Maßnahme durchgeführt und ein Förderantrag gestellt werden soll.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung:

In der nichtöffentlichen Sitzung stand eine Grundstücksangelegenheit zur Beratung und Beschlussfassung an.

Freigabe Pressemitteilung:

Ortsbürgermeister